

## **Konzept der Stadt Rheinbach zur Gewährung von Einzelfallhilfen / Härtefallfonds zur Unterstützung von Bürger\*Innen**

### **laut Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2023**

Die Stadt Rheinbach hat mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 17.01.2023 Unterstützungsleistungen in Form einer Billigkeitsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallende Mehrausgaben in Folge steigender Energiepreise, einer hohen Inflation und einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen in Höhe von 83.349,00 Euro erhalten.

Aus diesem Stärkungspakt NRW wird zur Unterstützung von Einzelfällen ein Härtefallfonds in Höhe von 50.000 Euro bereitgestellt. Diese finanziellen Mittel sollen zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürger\*innen beitragen, soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können. Zur Konkretisierung der Förderfähigkeit der einzelnen Kosten wird auf die Hinweise/ FAQ unter [www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw](http://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw) verwiesen.

Die Vergabe der Einzelfallhilfen erfolgt nicht über die Stadt Rheinbach selbst.

Soziale Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur, die im Rahmen ihrer spezifischen Beratung (Beratungskontext ist Voraussetzung) Kenntnis über Notlagen in Einzelfällen bekommen, können bei der Stadt Rheinbach einen Antrag auf Weitergabe der Mittel zur eigenständigen Verwendung aus dem Härtefallfonds stellen. Im Antrag ist eine Bankverbindung anzugeben.

Pro Einrichtung wird zunächst ein Grundbetrag von bis zu 25.000 Euro zur Verfügung gestellt. Bei einem Nachweis über den Verbrauch des Grundbetrags können weitere Mittel aus dem Härtefallfonds angefordert werden.

Die Weitergabe der Mittel sowie die Verwendung im Sinne der Richtlinie des MAGS NRW zum „Stärkungspakt NRW“ vom 01.01.2023 wird schriftlich zwischen der Stadt Rheinbach und der sozialen Einrichtung vereinbart.

Die Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Härtefallfonds durch die soziale Einrichtung an die Rheinbacher Bürger\*Innen erfolgt nach einer vereinfachten Bedarfsprüfung auf Grundlage einer Selbstauskunft der Bürger\*Innen.

Adressatenkreis des Härtefallfonds sind Rheinbacher Bürger\*innen,

- die in eine finanzielle Notlage geraten sind und dringend notwendige Ausgaben im Sinne des Stärkungspakts NRW, die krisenbedingt erhöht ausfallen, nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mittel decken können.

Vorrangige Leistungsansprüche - insbesondere Sozialleistungen – sowie vorhandene Eigenmittel müssen zuerst in Anspruch genommen werden.

Die konkrete Notlage muss vom Antragsteller im Rahmen der Beratung in den o. g. Einrichtungen glaubhaft gemacht werden (Selbstauskunft).

- Einzelfallhilfen kommen dabei für zwei Personengruppen in Frage:
- a. Menschen aus einkommensarmen Haushalten **ohne** Anspruch auf Sozialleistungen,
  - b. Menschen aus einkommensarmen Haushalten **mit** Anspruch auf Sozialleistungen.

**zu a) Menschen aus einkommensarmen Haushalten ohne Anspruch auf Sozialleistungen**

Besteht kein Anspruch auf Sozialleistungen, bestehen gegen die Gewährung von Einzelfallhilfen unabhängig davon, ob sie in Form von Gutscheinen, Vergünstigungen, Erstattungen, Ersatzbeschaffungen etc. erfolgen, keine Bedenken. Eine Konkurrenz von Einzelfallhilfen zu ggf. vorrangigen staatlichen Leistungspflichten und -ansprüchen ist in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

**Zu b) Menschen aus einkommensarmen Haushalten mit Anspruch auf Sozialleistungen**

Gesetzliche Ansprüche auf Sozialleistungen gehen der Gewährung von Einzelfallhilfen vor.

Mit den Geldern aus dem Härtefallfond sollen insbesondere der Kauf von energieeffizienten Haushaltsgeräten (z.B. Kühlschrank, Herd oder Waschmaschine) bezuschusst werden.

Hierfür werden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

- Bezuschusst wird der Kauf eines neuen Haushaltgerätes (z.B. Kühlschrank, Herd oder Waschmaschine), wenn das bisherige Gerät älter als 10 Jahre alt ist.
- Die neuen Geräte müssen eine wirtschaftliche Energieklasse aufweisen.
- Die Höchstgrenze des Kaufpreises liegt bei maximal 800 € (netto) pro Gerät.
- Ein Eigenanteil von 10 % des Kaufpreises ist zu leisten. Bei besonderen Härtefällen ist auch eine Kostenübernahme von 100 % möglich.
- Es muss eine Bestätigung, dass das alte Gerät abgegeben oder entsorgt wurde, vorgelegt werden.

Der Kauf erfolgt bei einem Händler nach Wahl.

Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII hat dies ausschließlich durch Sachleistung z.B. einen Gutschein (siehe oben) zu erfolgen.

Die Hilfen können jeweils nur einmalig pro Haushalt in Anspruch genommen werden.

Die seitens des MAGS NRW gewährten Unterstützungsleistungen aus dem Stärkungspakt NRW werden als Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt. Es besteht somit kein rechtlicher Anspruch auf eine Leistung nach diesem Konzept. Auch der Rechtsweg kann nicht bestritten werden.

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 tatsächlich anfallen (Geldfluss) und nicht bereits an anderer Stelle gefördert werden. Die Ausgabe muss gegenüber der Einrichtung, bei der der Antrag gestellt wurde, belegt werden.

Aus dem Härtefallfonds nicht verausgabte Mittel bzw. bei Einzelfallhilfen zurückgezahlte Gelder sind an die Stadt Rheinbach zu erstatten.

Verwendungsnachweis:

Die Stadt Rheinbach ist gegenüber dem MAGS NRW hinsichtlich der Mittelverwendung nachweispflichtig.

Die soziale Einrichtung weist die zweckentsprechende Verwendung der aus dem Härtefallfonds bereitgestellten Mittel bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Stadt Rheinbach mit dem Vordruck „Verwendungsnachweis eines Empfängers der Billigkeitsleistung (Träger, Verband, etc.) zur Verwendung in eigener Verantwortung“ ([https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/anlage\\_4\\_verwendungsnachweis\\_dritte\\_0.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/anlage_4_verwendungsnachweis_dritte_0.pdf)) nach.

Die Stadt Rheinbach ist nicht zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege der sozialen Einrichtung verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben der sozialen Einrichtung erfolgt im Vertrauen auf die Eigenerklärung der Einrichtung. Stichprobenprüfungen sind im Ermessen der Stadt Rheinbach aber möglich.

Dem Verwendungsnachweis sind daher keine Belege beizufügen. Jedoch sind alle rechtserheblichen Unterlagen (Quittungen, Rechnungen, Selbstauskünfte) bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren.

Rückfragen zur Antragstellung können gerichtet werden an:

Stadt Rheinbach / Der Bürgermeister  
Fachgebiet 50  
z.Hd. Frau Steinfartz  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach

Tel. 02226 917 126

E-Mail: [barbara.steinfartz@stadt-rheinbach.de](mailto:barbara.steinfartz@stadt-rheinbach.de)

Informationen zum Stärkungspaket NRW sind abrufbar unter:  
<https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Die dort hinterlegten Richtlinien, Begleitinformationen/FAQ, Vordrucke enthalten weitergehende Aussagen zu möglichen Unterstützungsleistungen und werden stetig aktualisiert.

Rheinbach, den 05. September 2023

---

gezeichnet  
Ludger Banken  
Bürgermeister

---

gezeichnet  
Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin

#### Anlagen

- Runderlass des MAGS NRW mit Stand März 2023
- Hinweise/FAQ des MAGS NRW mit Stand 19. Juni 2023
- Vordruck „Stärkungspakt NRW – Anlage 1, Träger Antrag\_Stand März 2023“
- Vordruck „Stärkungspakt NRW – Anlage 4, Träger VN\_Stand März 2023